

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FEMAGmbH

1. Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der FEMAGmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jens Oschmann und Frank Winter (im Folgenden „FEMAG“) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und volljährige sowie voll geschäftsfähige Verbraucher nach § 13 BGB.

(3) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der FEMAG schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigt worden sind.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Die FEMAG ist ein Unternehmen mit einem breiten Leistungsspektrum in den Bereichen der Elektro-, Energie- und Messtechnik. Art, Umfang und Ort der Leistungserbringung richten sich nach dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Angebot, individuellen Vereinbarungen sowie Protokollen. Gleiches gilt für Zeitpläne und zu verwendende Materialien.

(2) Der Vertrag kommt schriftlich oder per E-Mail zustande, spätestens jedoch mit Beginn der Dienstleistung seitens der FEMAG.

(3) Ein vertragliches Rücktrittsrecht steht dem Kunden ausdrücklich nicht zu. Das gesetzliche Recht zum Widerruf bleibt hiervon unberührt. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, ist er nicht berechtigt, die Vereinbarung zu widerrufen.

3. Leistungserbringung

(1) Die FEMAG erbringt die Leistungen vertragsgemäß nach aktuellem Stand der Technik.

(2) Im Schaltschrankbau stellt die FEMAG dem Kunden die Schaltpläne als DXF-Datei, PDF-Datei oder als Ausdruck zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Ursprungsdatei, an denen die FEMAG eigene Schutzrechte inne hat.

(3) Die FEMAG ist berechtigt, das zur Leistungserbringung einzusetzende Personal frei zu wählen. Dies gilt gleichermaßen und insbesondere auch für Subunternehmer. Ein Widerspruch des Kunden hiergegen ist lediglich aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Wahl des Subunternehmers eine konkrete Rechtsgutsverletzung droht.

(4) Die FEMAG wendet bei der Leistungserbringung stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an und erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, welche an die zu gewährende Arbeitssicherheit, Arbeitszeiten, Entlohnung und Unfallverhütung gestellt werden. Sofern der Kunde Arbeitsmittel und/oder Geräte selbst zur Verfügung stellt, hat er insoweit auch für die Einhaltung der Anforderungen an die Arbeitssicherheit zu sorgen.

(5) Die FEMAG ist bei Demontagen nicht für die Entsorgung von Abfällen und/oder Sonderabfällen verantwortlich. Vielmehr hat der Kunde die Entsorgung auf eigene Rechnung selbst durchzuführen.

(6) Solange die FEMAG auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb der FEMAG (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Die FEMAG teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

4. Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der FEMAG bereits zum Zeitpunkt der Vertragsanbahnung die für eine sorgfältige Angebotserstellung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung.

(2) Der Kunde hat, sofern er Kaufmann ist, die von der FEMAG erbrachten Leistungen umgehend auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und der FEMAG gegenüber etwaige Leistungsstörungen oder Mängel unverzüglich zu rügen. Dies gilt für verdeckte Mängel ab Kenntnis.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Von der FEMAG gelieferte Waren respektive Materialien bleiben bis zur vollständigen Entrichtung der Vergütung im Eigentum der FEMAG.

(2) Die Übertragung von etwaigen Nutzungsrechten steht unter der Bedingung der vollständigen Entrichtung der Vergütung.

6. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund und nur nach zuvor ausgesprochener Abmahnung gekündigt werden.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Angebot. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die FEMAG ist berechtigt, die Vergütung in Form von Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

(3) Abweichungen in Höhe von 10 % zum Angebot sind vom Kunden zu akzeptieren und berechnen nicht zur Kündigung des Vertrages.

(4) Etwaige Mehrleistungen sind nach der aktuellen Preisliste zu vergüten.

(5) Die Vergütung ist zahlbar und fällig 14 Tage nach Rechnungsstellung. Die Rechnungen werden per E-Mail oder auf dem Postweg versandt.

(6) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, stehen der FEMAG die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

8. Abnahme

(1) Sofern sich die Leistungserbringung auf die Erstellung eines Werkes erstreckt, wird der Kunde einzelne Teilwerke und/oder das gesamte Werk je nach Fertigstellung durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) abnehmen.

Sollte seitens des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die FEMAG zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gilt das jeweilige Werk als abgenommen.

(2) Die FEMAG wird den Kunden bei Beginn der Frist nach Abs. 1 auf die vorgesehene Bedeutung ausdrücklich hinweisen.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelhaftung.

9. Gewährleistung

(1) Beim Auftreten von Mängeln in der Leistungserbringung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung von Dienstleistungen wird kein wie auch immer gearteter Erfolg geschuldet.

(2) Aus sonstigen Pflichtverletzungen der FEMAG kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber der FEMAG rechtzeitig gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 10 geregelten Grenzen.

(3) Erbringt die FEMAG Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür eine Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht der FEMAG zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten der FEMAG, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. § 4 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt, sofern der Kunde Kaufmann ist, 6 Monate und beginnt mit der Inanspruchnahme der Leistung; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der FEMAG.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FEMAG, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Haftungsbeschränkung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die FEMAG Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die FEMAG eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- d) darüber hinaus, soweit die FEMAG gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Der FEMAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

(4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet die FEMAG nur, wenn sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Kunde zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

(a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren,

(b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind,

(c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind,

(d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind,

(e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen oder

(f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(3) Die FEMAG hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die FEMAG bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der FEMAG. Die personenbezogenen Daten werden von der FEMAG in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

12. Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der FEMAG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

Stand: 10.12.2021